

**Landgericht Landshut**

Az.: 54 O 1465/11

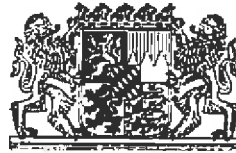
31. AUG 2011 EB

**Verbraucherzentrale**

*Bundesverband*

01. Sep. 2011

**EINGEGANGEN**



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.**, vertreten durch d. Vorstand Gerd Billen, Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin, Gz.: UA 14530 2 sk pe  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

- 1) **Paid Content GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Frank Drescher, Priel 5, 85408 Gammelsdorf  
- Beklagte -
- 2) **Drescher Frank**, Priel 5, 85408 Gammelsdorf  
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Unterlassung (unl. Wettbewerb - UWG)

erlässt das Landgericht Landshut -5. Zivilkammer- durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] die Richterin am Landgericht [REDACTED] und die Richterin [REDACTED] am 16.08.2011 folgendes

## Endurteil

I.

Die Beklagten werden verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,--, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten zu 1), zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen Verbrauchern im Internet die entgeltliche Nutzung einer Datenbank für Mitfahrgelegenheiten anzubieten, bzw. anbieten zu lassen, ohne den Preis für die Anmeldung deutlich erkennbar anzugeben - wie nachfolgend abgebildet geschehen:



Wiesbaden, Deutschland  
Suche Mitraker am 14.06.2011  
morgens, von Giessen, Deutschland  
nach Frankfurt am Main, Deutschland

### Kundeninformationen

Bitte beachten Sie, dass Ihre IP-Adresse aus Sicherheitsgründen gespeichert wird. Nach Ihrem Vertragsschluss berechnen wir Ihnen dann lediglich 12 Euro für jeden Mitgliedsmonat inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer für den Zugang zu unserer Datenbank. Dieser wird mit der Anmeldung für den Zeitraum von 2 Jahren geschlossen und verlängert sich automatisch, ohne dass Sie etwas unternehmen müssen. Die Abrechnung erfolgt nach Vertragsschluss bequem per E-Mail. 4 Wochen des 1. Jahres schenken wir Ihnen. Die Gesamtsumme beträgt für das erste Jahr dann für Sie lediglich 132 Euro. Sie nutzen damit im ersten Jahr einen Monat völlig ohne Berechnung! Nach Eingabe Ihrer Daten und der Anmeldung, können Sie die eingegebenen Daten auf der nächsten Seite, falls nötig, nochmals prüfen und korrigieren. Mit Speichern dieser korrigierten Daten geben Sie Ihr verbindliches Vertragsangebot ab. Wir senden Ihnen sodann unverzüglich eine E-Mail zur Vertragsannahme mit allen wichtigen Informationen, insbesondere nach den §§ 312b, 312c, 312d, 312e BGB sowie Art. 248 §1, §2, §3 EGBGB zu. Bitte drucken Sie diese und die Widerrufsbelehrung aus, da der Vertragstext von uns nicht gespeichert wird.

Nach der Anmeldung haben Sie Zugriff auf alle verfügbaren Fahrausgabe und -gesuche.

Bitte geben Sie Ihre Daten sorgfältig ein, nur so funktioniert's!

#### Personliche Daten

Anrede: [Bitte auswählen]

Vorname:

Nachname:

#### Adressdaten

Straße / Nr.:

Postleitzahl:

Ort:

Land: Deutschland

#### Sonstige Daten

Geburtsdatum: 1 Januar 1930

E-Mail Adresse:

Ich habe die AGB, Widerrufsbelehrung, Kundeninformation und Datenschutzerklärung gelesen, verstanden und akzeptiert



II.

Die Beklagten werden verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,--, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten zu 1), zu unterlassen,

bei Dienstleistungsverträgen, die mit Verbrauchern geschlossen werden,

die nachfolgende oder eine inhaltsgleiche Klausel als Allgemeine Geschäftsbedingungen einzubeziehen, sowie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge, geschlossen nach dem 01. April 1977, zu berufen:

1. "[...] Er verlängert sich jeweils um weitere zwei Jahre, sofern nicht der Kunde den Vertrag mit Frist von einem Monat zum Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich kündigt."
2. "Die monatliche Nutzungsgebühr [...] wird einmal jährlich [...] abgerechnet."

III.

Die Beklagten werden verurteilt, an den Kläger EUR 200,-- nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 26.06.2011 zu bezahlen.

IV.

Die Beklagten haben die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von EUR 15.000,-- vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagten auf Unterlassung wegen unlauteren Wettbewerbs in Anspruch.

Der Kläger ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen und 26 weiterer verbraucher- und sozialorientierter Organisationen in Deutschland. Gemäß § 2 seiner Satzung bezweckt der Kläger, Verbraucherinteressen wahrzunehmen, den Verbraucherschutz zu fördern, die Stellung des Verbrauchers in der sozialen Marktwirtschaft zu stärken und zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen. Der Kläger ist in der Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte zu 1), deren Geschäftsführer der Beklagte zu 2) ist, betreibt im Internet unter der Adresse "www.mitfahrzentrale-24.de" ein Internetportal für Mitfahrgelegenheiten. Die Startseite bietet eine Eingabemaske für die Suche nach einem Fahrer bzw. einem Mitfahrer sowie ein orangefarbenes Feld "Jetzt Anmelden" (Anl. K1). Die darauffolgende Seite ist die sog. Anmeldeseite, auf der sich links Felder zur Eingabe persönlicher Daten befinden, die ebenfalls mit einem orangefarbenen Feld "Jetzt Anmelden" abschließen. Zuvor befindet sich noch ein Feld zum Anklicken (AGB, Widerrufsbelehrung, Kundeninformation und Datenschutzerklärung). Vor den Eingabefeldern stehen drei Sätze, wobei sich hinter dem Wort "Anmeldung" im zweiten Satz ein Sternchen befindet. Auf der rechten Seite, die schmaler als die linke Seite ist, befindet sich ein orange-umrandeter Kasten mit dem Titel "Kundeninformationen" (Anl. B2), wobei sich vor dem Wort ebenfalls ein Sternchen befindet. Dort findet sich ein Fließtext der mit dem folgenden fettgedruckten Text beginnt:

*"Bitte beachten Sie, dass Ihre IP-Adresse aus Sicherheitsgründen gespeichert wird. Nach Ihrem Vertragsschluss berechnen wir Ihnen dann lediglich 12,-- EUR für jeden Mitgliedsmonat inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer für den Zugang zu unserer Datenbank."*

Anschließend geht der Fließtext mit normaler Schrift ohne Absatz weiter. Im weiteren Verlauf des Textes findet sich die Information über die Dauer des Vertrages von 2 Jahre und seine automati-

sche Verlängerung. Nach dem Ausfüllen der Anmeldemaske und dem Betätigen der "Jetzt anmelden"-Schaltfläche, erhält der Interessent eine E-Mail mit den Log-in-Daten und dem Link auf die Homepage (Anl. B3). Nach diesem Link befinden sich in dieser E-Mail noch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in denen sich in Ziffer 6 der folgende Text findet:

*"6. Laufzeit des Vertrages; Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung*

*a. Der Vertrag wird für einen Zeitraum von zwei Jahren geschlossen, beginnend ab dem Zustandekommen nach Ziffer 2.c. Er verlängert sich jeweils um weitere zwei Jahre, sofern nicht der Kunden den Vertrag mit Frist von einem Monat zum Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich kündigt.*

*b. Die monatliche Nutzungsgebühr von EUR 12,00 ist jeweils für ein Jahr (d.h. EUR 144,00) nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung (auch per E-Mail) per Banküberweisung an das in der Rechnung bezeichnete Konto innerhalb der gesetz-ten Zahlungsfrist zu zahlen."*

Es gibt zahlreiche Angebote im Internet, mit denen kostenlos eine Mitfahrgelegenheit gesucht werden kann (z.B. [www.mifaz.de](http://www.mifaz.de), [www.verkehrsmittelvergleich.de](http://www.verkehrsmittelvergleich.de), [www.mfz.de](http://www.mfz.de) und [www.mitfahrgelegenheit.de](http://www.mitfahrgelegenheit.de)).

Mit Schreiben vom 08.04.2010 mahnte der Kläger die Beklagte erfolglos ab, wobei er ebenfalls Zahlung von Abmahnkosten geltend machte.

Der Kläger ist der Ansicht, dass der Hinweis auf die Kostenpflicht, der sich lediglich auf der Anmeldeseite im Fließtext auf der rechten Seite wiederfindet, gegen § 1 VI PAngV verstoße, da dieser weder leicht erkennbar, deutlich lesbar oder sonst gut wahrnehmbar sei, so dass ein Unterlassungsanspruch nach § 4 Nr. 11 UWG und § 5 I 2 Nr. 2 UWG gegeben sei. Bei einem Angebot für Mitfahrgelegenheiten könne der Verbraucher nicht automatisch von einem kostenpflichtigen Vertrag ausgehen.

Der Kläger ist ebenfalls der Ansicht, dass die Formulierung in Ziff. 6.a. der AGB gegen § 309 Nr. 9.b) BGB verstoße, da sich das Vertragsverhältnis automatisch um jeweils mehr als ein Jahr verlängere. Ziffer 6.b. der AGB verstoße gegen § 307 I 1, 2 BGB, da nicht erkennbar sei, zu welchem Zeitpunkt die Zahlung zu erbringen sei und bei ihrer kundenfeindlichsten Auslegung eine Vorleistungspflicht bestehe.

Der Kläger beantragt daher

- i. die Beklagten zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken am Geschäftsführer, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen Verbrauchern im Internet die entgeltliche Nutzung einer Datenbank für Mitfahrgelegenheiten anzubieten bzw. anbieten zu lassen, ohne den Preis für die Anmeldung deutlich erkennbar anzugeben - wie nachfolgend abgebildet geschehen:





Startseite Suchen Anbieten Hilfe

### LOGIN

Hier registrieren

### Aktuelle Angebote

Suche Fahrer am 14.06.2011 mittags, von Hamburg, Deutschland nach Bielefeld, Deutschland

Suche Fahrer am 14.06.2011 morgens, von Neuwied, Deutschland nach Wiesbaden, Deutschland

Suche Mitfahrer am 14.06.2011 morgens, von Glessen, Deutschland nach Frankfurt am Main, Deutschland

### Kundeninformationen

Bitte beachten Sie, dass Ihre IP-Adresse aus Sicherheitsgründen gespeichert wird. Nach Ihrem Vertragsschluss berechnen wir Ihnen dann lediglich 12 Euro für jeden Mitgliedsmonat inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer für den Zugang zu unserer Datenbank. Dieser wird mit der Anmeldung für den Zeitraum von 2 Jahren abgeschlossen und verlängert sich automatisch, ohne dass Sie etwas unternehmen müssen. Die Abrechnung erfolgt nach Vertragsschluss bequem per E-Mail 4 Wochen des 1. Jahres schenken wir Ihnen. Die Gesamtsumme beträgt für das erste Jahr dann für Sie lediglich 132 Euro. Sie nutzen damit im ersten Jahr einen Monat völlig ohne Berechnung! Nach Eingabe Ihrer Daten und der Anmeldung, können Sie die eingegebenen Daten auf der nächsten

## Los geht's!

Jetzt keine Zeit verlieren, schnell ausfüllen und clever von A nach B reisen!

Nach der Anmerkung haben Sie Zugriff auf alle verfügbaren Fahrtangebote und -gesuche.

Bitte geben Sie Ihre Daten sorgfältig ein, nur so funktioniert's!

#### Personliche Daten

Anrede:

Vorname:

Nachname:

#### Adressdaten

Straße / Nr.:

Postleitzahl:

Ort:

Land:

#### Sonstige Daten

Nach der Anmeldeung haben Sie Zugriff auf alle verfügbaren Fahrangebote und -suche.

Bitte geben Sie Ihre Daten sorgfältig ein, nur so funktioniert's!

Persönliche Daten

Anrede: [Bitte auswählen]

Vorname:

Nachname:

Adressdaten

Straße / Nr.:

Postleitzahl:

Ort:

Land:

Sonstige Daten

Geburtsdatum:

E-Mail Adresse:

Ich habe die AGB, Widerrufsbelehrung, Kundeninformation und Datenschutzerklärung gelesen, verstanden und akzeptiert.

**JETZT ANMELDEN >>**

Wiesbaden, Deutschland

Suche Infirahrer am 11.06.2011 morgens, von Glessen, Deutschland nach Frankfurt am Main, Deutschland

**Kundeninformationen**

Bitte beachten Sie, dass Ihre IP-Adresse aus Sicherheitsgründen gespeichert wird. Nach Ihrem Vertragsschluss berechnen wir Ihnen dann lediglich 12 Euro für jeden Mitgliedsmonat inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer für den Zugang zu unserer Datenbank. Dieser wird mit der Anmeldung für den Zeitraum von 2 Jahren geschlossen und verlängert sich automatisch, sollte dass Sie etwas unternehmen müssen. Die Abrechnung erfolgt nach Vertragsschluss bequem per E-Mail, 4 Wochen des 1. Jahres schenken wir Ihnen. Die Gesamtsumme beträgt für das erste Jahr dann für Sie lediglich 132 Euro. Sie nutzen damit im ersten Jahr einen Monat völlig ohne Berechnung! Nach Eingabe Ihrer Daten und der Anmeldung, können Sie die eingegebenen Daten auf der nächsten Seite, falls nötig, nochmals prüfen und korrigieren. Mit Speichern dieser korrigierten Daten geben Sie Ihr verbindliches Vertragsangebot ab. Wir senden Ihnen sodann unverzüglich eine E-Mail zur Vertragsannahme mit allen wichtigen Informationen, insbesondere nach den §§ 312b, 312c, 312d, 312e BGB sowie Art. 246 §1, §2, §3 EOBGB zu. Bitte drucken Sie diese und die Widerrufsbelehrung aus, da der Vertragstext von uns nicht gespeichert wird.

- II. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken am Geschäftsführer, zu unterlassen,

bei Dienstleistungsverträgen, die mit Verbrauchern geschlossen werden,

die nachfolgende oder inhaltsgleiche Klausel als Allgemeine Geschäftsbedingungen einzubeziehen, sowie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge, geschlossen nach dem 1. April 1977, zu berufen:

1. "[Der Vertrag wird für einen Zeitraum von zwei Jahren geschlossen, beginnend ab dem Zustandekommen nach Ziffer 2.c.] Er verlängert sich jeweils um weitere zwei Jahre, sofern nicht der Kunde den Vertrag mit Frist von einem Monat zum Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich kündigt."

2. "Die monatliche Nutzungsgebühr [...] wird einmal jährlich [...] abgerechnet."

- III. die Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 200 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Klageerhebung zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten sind der Ansicht, dass ein hinreichender Hinweis auf die Entgeltlichkeit aufgrund des Sternchen-Hinweises von dem Wort "Anmeldung" in der Einleitung auf die Kundeninformation gegeben sei. Insgesamt werde der Verbraucher mehrmals und somit ausreichend mit den Preisinformationen im Rahmen der Webseite konfrontiert. Da auf der Startseite auch kein Hinweis auf ein kostenloses Angebot gegeben sei, könne der Verbraucher nicht darauf vertrauen, dass das Angebot automatisch kostenfrei sei.

Hinsichtlich der Ziffer 6.a. der AGB sei § 309 Nr. 9 b BGB nicht anwendbar, da es sich vorliegend um ein dem Mietverhältnis ähnliches Rechtsgeschäft handele. Hinsichtlich Ziffer 6.b. sei Transparenz gegeben und es gebe sachliche Gründe für eine Vorleistung. Eine monatliche Abrechnung sei zudem unwirtschaftlich.

Hinsichtlich des Klageantrags zu Ziffer 2 und teilweise zu Ziffer 3 rügen die Beklagten die sachliche Unzuständigkeit. Zudem bestehe keine Passivlegitimation des Beklagten zu 2), der bei der Beklagten zu 1) nur als Geschäftsführer angestellt sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf alle Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen, alle sonstigen Aktenbestandteile sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 16.08.2011 verwiesen.

Eine Beweisaufnahme hat nicht stattgefunden.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

### I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht Landshut auch für die Klageanträge in Ziffer 2 und 3 zuständig, da der Kläger vorliegend sein Begehren auf einen Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) stützt, für das keine spezielle bzw. ausschließliche Zuständigkeit gegeben ist (§ 6 Abs. 2 UKlaG).

Der Kläger ist gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG klagebefugt, da er in der Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen ist.

### II.

Der Kläger hat gegen die Beklagten einen Anspruch auf Unterlassung der Angabe des Preises in der angegriffenen Form gemäß §§ 8 I, 5 I 2 Nr. 2, 3 I, II, 4 Nr. 11 UWG i.V.m. § 1 VI PAngV sowie auf Unterlassung der Benutzung der streitigen Passagen in Ziff. 6.a. und 6.b. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten zu 1) gemäß §§ 4 Nr. 11 UWG, 307, 309 Nr. 9.b) BGB.

Der Beklagte zu 2) ist vorliegend auch neben der Beklagten zu 1) passivlegitimiert und hat dementsprechend zusammen mit der Beklagten zu 1) die Unterlassungs- und Zahlungsansprüche zu tragen. Der Beklagte zu 2) haftet für die Verstöße der Beklagten zu 1), da er als Geschäftsführer der gesetzliche Vertreter ist und somit für die in dem von ihm geleiteten Unternehmen begangenen Wettbewerbsverstöße persönlich haftet, wenn er entweder an der Verletzungshandlung teilgenommen hat oder zumindest Störer ist, weil er von ihr Kenntnis und die Möglichkeit hatte, sie zu verhindern (vgl. Palandt, UKlaG § 2 Rdnr. 9 f.). Als Geschäftsführer einer GmbH ist der Beklagte zu 2) in der Lage, für die Einhaltung von Rechtsvorschriften durch das von ihm vertretene Unternehmen zu sorgen.

## 1. Preisinformation

Die Präsentation des Angebots der Beklagten auf Start- und Anmeldeseite ist hinsichtlich einer Entgeltlichkeit irreführend und dadurch unlauter, da keine der beiden Seiten deutlich genug auf die Entgeltspflicht hinweist (§ 5 UWG). Da die maßgeblichen Angaben zu den monatlichen Kosten nicht leicht erkennbar und deutlich lesbar platziert sind, liegt ebenfalls ein Verstoß gegen § 1 VI PAngV vor.

a)

Die angesprochenen Verbraucher- bzw. Verkehrskreise sind alle deutschsprachigen Internetnutzer, zu denen auch die erkennende Kammer gehört, wobei maßgebend ein durchschnittlich informierter und verständiger Verbraucher ist. Dieser ist es gewohnt, bei der Suche nach einer Mitfahrgelegenheit nicht auf ein kostenpflichtiges Angebot zu stoßen, bei dem sich aus der Startseite noch nicht einmal ergibt, wieviele Mitglieder bzw. wieviele Fahrgelegenheiten überhaupt angeboten werden. Dieser Verbraucher ist es ebenfalls gewohnt, im Internet verschiedene kostenlose Dienstleistungen zu finden, ohne dass er den Grund für deren Unentgeltlichkeit kennt (vgl. OLG Frankfurt a.M., 04.12.2008, 6 U 186/07).

Aufgrund dieser Situation muss der Verbraucher auf die Entgeltlichkeit deutlich hingewiesen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die situationsbedingte Aufmerksamkeit eines Internetnutzers auf der Suche nach einer Mitfahrgelegenheit eher gering ist. Auf der Suche nach einer Mitfahrgelegenheit "surft" der Nutzer durch das Internet und klickt sich von Angebot zu Angebot und springt auch zwischen den verschiedenen Seiten hin und her. Da er dabei auch auf definitiv kostenfreie Seiten gelangt, wird er im Regelfall keinen Anlass sehen, sich um eine gründliche und vollständige Wahrnehmung der auf dem Bildschirm zu erkennenden Informationen zu bemühen (vgl. OLG Frankfurt, a.a.O.). Damit ist aber ein hinreichend deutlicher Hinweis auf eine Entgeltspflicht im vorliegenden Fall notwendig.

b)

Dieser Hinweispflicht kommt die streitgegenständliche Internetseite nicht nach. Auf der Startseite (Anl. K1) findet sich weder ein Hinweis auf ein kostenpflichtiges noch auf ein kostenfreies Angebot. Aber auch der Hinweis auf eine monatliche Gebühr von 12 € und vor allem seine Ausgestaltung auf der Anmeldeseite (Anl. B2), auf die jeder Nutzer automatisch gelangt - egal welche Schaltfläche der Startseite er betätigt - ist dafür nicht ausreichend.

Der Kostenhinweis auf dieser Anmeldeseite ist derart unauffällig gestaltet, dass zumindest ein erheblicher Anteil der angesprochenen Verkehrskreise ihn nicht wahrnehmen wird. Der versteckte Kostenhinweis findet sich in der rechten kleineren Spalte innerhalb eines Fließtextes, der sich in einem orange-umrandeten Kasten mit dem Titel "Kundeninformation" befindet. Der Rest der Seite wird großzügig von der Eingabemaske der persönlichen Daten eingenommen, wobei die Kundeninformation eher gedrungen wirkt. Der Fokus der Seite liegt auf der weitläufigen mit vielen Leerzeilen ausgestalteten Eingabemaske, die ohne viele Worte auskommt und somit für den Nutzer ansprechender ist, als eine kleine eng geschriebene Information. Zudem beginnt diese Kundeninformation dann zwar in fett geschriebener Schrift, aber lediglich mit einem Sicherheitshinweis hinsichtlich der Speicherung der IP-Adresse. Ohne Absatz oder sonst unterschiedlich gekennzeichnet zu sein, geht es im Fließtext fettgedruckt dahingehend weiter, dass 12,-- EUR pro Monat für den Zugang zur Datenbank berechnet werden. Der durchschnittliche Nutzer verliert, wenn er überhaupt die Kundeninformation liest, beim Lesen des ersten Satzes bereits das Interesse und geht davon aus, dass es sich hier lediglich um Datenschutzinformationen handelt. Der Endpreis ergibt sich dann sogar nur, wenn man den Fließtext, der nach dem Hinweis auf ein monatliches Entgelt von 12,-- EUR nicht mehr fettgedruckt ist, bis zum sechsten Satz weiterliest.

c)

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass diese Kundeninformation mit einem Sternchen gekennzeichnet ist und bereits in dem Prolog zum Anmeldeformular in kleiner Schrift u.a. der Text zu finden ist: "*Nach der Anmeldung\* haben Sie Zugriff auf alle verfügbaren Fahrtangebote und -gesuche.*". Dieser Sternchenverweis auf die Kundeninformation ist noch undeutlicher und unauffälliger als die Kundeninformation mit der Preisangabe selbst, das Sternchen kann leicht übersehen werden und erscheint nicht bedeutungsvoll, vor allem auch im Hinblick auf die Verbindung mit dem Wort "Anmeldung". Der Prolog vor der Eingabemaske besteht aus drei Sätzen, die ebenfalls fettgedruckt, aber relativ klein gedruckt sind, wodurch ein gedrückter Eindruck entsteht, bei dem das Sternchen fast nicht zu erkennen ist.

d)

Der Umstand, dass die jeweiligen Verbraucher ihre persönlichen Daten eingeben müssen, stellt ebenfalls keinen Hinweis auf eine Entgeltlichkeit des Angebots dar, da die Verkehrserwartung bereits von einer Kostenlosigkeit des Angebots ausgeht. Zudem ist es gerade auch bei Mitfahrgelegenheiten aus Sicherheitsgründen wichtig, die jeweiligen Namen und Adresse des Mitfahrers oder

desjenigen, der fährt, zu wissen.

e)

Die Tatsache, dass sich die Preisangabe ebenfalls in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Ziff. 6 wiederfindet, genügt den Anforderungen an einen eindeutigen Preishinweis ebenfalls nicht. Der durchschnittliche Nutzer des Internets wird auf der Suche nach einer konkreten Mitfahrgelegenheit nicht erst die gesamten AGB lesen. Dabei ist vor allem erneut zu berücksichtigen, dass der Nutzer von einer kostenlosen Dienstleistung hinsichtlich der Suche nach einer Mitfahrgelegenheit ausgeht und auch ausgehen kann.

Auch die Wiederholung der AGB in der nach der Anmeldung versendeten Email ändert hieran nichts. Die Bezeichnung der Email weist lediglich auf den Zugang zur streitgegenständlichen Internetseite hin. In dieser Email finden sich dementsprechend dann lediglich die Log-In-Daten und der Link zur Homepage. Im Anschluss befinden sich dann zwar in klein gedruckter Schrift in einem Fließtext die AGB. Es kann aber auch hier nicht erwartet werden, dass der Nutzer diese mindestens bis Ziff. 6 durchliest, um auf die Entgeltspflicht des gerade abgeschlossenen Vertrages zu stoßen. Diese Email stellt auch keine eindeutige Bestätigung der Anmeldung dar, da lediglich die Log-In-Daten mitgeteilt werden.

f)

Auch die notwendige Bestätigung, die AGB, Widerrufsbelehrung, Kundeninformation, Datenschutzerklärung gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben, führt nicht zu einem anderen Ergebnis. Ein Verweis auf die AGB ist insofern irrelevant, als in diesen zahlreiche Regelungen enthalten sind, die nicht mit einer Kostenpflichtigkeit in Verbindung stehen. Der Verbraucher muss sich diese nicht durchlesen, um einen Hinweis auf eine Preisangabe zu suchen. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass sich ein großer Teil der Verbraucher die AGB tatsächlich durchliest, bevor sie akzeptiert werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich des Widerrufsrechts, da dieses gemäß den gesetzlichen Vorschriften kein entgeltliches Geschäft voraussetzt. Auch der Hinweis auf die Kundeninformation genügt nicht, da dieser - wie vorstehend schon aufgezeigt wurde - nicht eindeutig genug auf den Preis hinweist.

g)

Der Unterlassungsanspruch hinsichtlich des ersten Klageantrags des Klägers ist somit begründet.



## 2. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Dem Kläger steht ebenfalls ein Anspruch dahingehend zu, dass die Beklagten die Verwendung der tenorierten AGB in Ziff. 6.a. und b. unterlassen (§ 4 Nr. 11 UWG i.V.m. §§ 307, 309 Nr. 9.b) BGB). Im Rahmen des § 4 Nr. 11 UWG sind die §§ 307 ff. BGB als Marktverhaltensregeln im Interesse der Verbraucher und sonstigen Marktteilnehmer ebenfalls zu beachten und sind gegenüber dem UKlaG nicht subsidiär (vgl. Hefermehl/Köhler/Bornkamm, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, § 4 UWG, Rdnr. 11.156d,e).

a)

Die in Ziff. 6.a. der AGB verwendete Klausel, nach der sich der Vertrag automatisch um zwei weitere Jahre verlängert, verstößt gegen den hier anwendbaren § 309 Nr. 9.b) BGB und ist deshalb unwirksam.

§ 309 Nr. 9.b) BGB ist anwendbar, da es sich bei dem hier geschlossenen Vertrag um einen Dienstleistungsvertrag und nicht um einen Mietvertrag handelt. Voraussetzung ist ein Dauerschuldverhältnis, bei dem der Verwender eine dauerhafte bzw. regelmäßige Leistung erbringt (vgl. Palandt, BGB, § 309 Rdnr. 87). Dies ist hier gegeben. Die Beklagten stellen nicht lediglich die Seite zur Verfügung, so dass die Mitglieder dann über diese nach ihrem eigenen Willen verfügen können. Die Beklagten tragen selbst vor, dass sie regelmäßig Dienstleistungen in Form von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten erbringen. Dies alleine würde zwar noch nicht ausreichen, allerdings bewerben die Beklagten ihre Seite regelmäßig in Suchmaschinen und sozialen Netzwerken und sorgen dafür, dass die Inserate stets aktuell sind. Der mietrechtliche Charakter tritt hier eher in den Hintergrund und der dienstvertragliche Charakter überwiegt, so dass § 309 Nr. 9.b) BGB anwendbar ist und dementsprechend dazu führt, dass die vorstehend genannte automatische Verlängerung des Vertrags um zwei Jahre unwirksam ist.

b)

Auch die in Ziff. 6.b. der AGB verwendete Klausel, dass die monatliche Nutzungsgebühr einmal jährlich abgerechnet wird, ist gemäß § 307 I, II BGB unwirksam.

Zum einen verstößt diese Klausel gegen den Transparenzgrundsatz, da für den Verbraucher nicht erkennbar ist, wann dieser diese jährliche Leistung zu zahlen hat. Sie benachteiligt den Verbraucher zudem unangemessen, da sie in ihrer kundenfeindlichsten Auslegung zu einer Voraus-

zahlungspflicht für ein gesamtes Jahr führt. Eine solche Vorleistungsklausel ist nur dann zulässig, wenn für sie ein sachlich berechtigter Grund gegeben ist und keine überwiegenden Belange des Kunden entgegenstehen (vgl. BGH NJW 2006, 3134; 2010, 1449).

Auszugehen ist in einem ersten Schritt von den Vorschriften des dispositiven Rechts, die ohne die Klausel gelten würden. In einem zweiten Schritt muss die Abweichung von diesem dispositiven Recht schwerwiegende Nachteile begründen.

Wie vorstehend bereits ausgeführt, handelt es sich bei dem hier abzuschließenden Vertrag um einen Vertrag mit Schwerpunkt im dienstvertraglichen Bereich. Eine Vergütungspflicht tritt im Dienstvertragsrecht gemäß § 614 BGB aber erst nach der Leistungserbringung ein. Hiervon wird bei einer Regelung, bei der die Leistung für ein Jahr im Voraus vollständig zu bezahlen ist, abgewichen. Dies ist auch unangemessen, da der Verwender damit seine eigenen Interessen auf Kosten der Internetnutzer durchzusetzen versucht, ohne dass deren Belange hinreichend berücksichtigt sind und ein Ausgleich vorgesehen ist.

Die vorliegende Klausel verlagert das Beitreibungsrisiko der Beklagten einseitig auf den Verbraucher, ohne dass hierfür ein sachlicher Grund vorliegt. Sollte der Verbraucher den Vertrag aus einem wichtigen Grund kündigen oder aber die Beklagten die Internetseite, sei es aufgrund Insolvenz oder einem anderen Grund, einstellen, müsste der Verbraucher das Risiko tragen, für ein gesamtes Jahr im Voraus das Entgelt bereits bezahlt zu haben und dieses nicht mehr oder nur unter Schwierigkeiten und unter Einsatz monetärer Mittel zurückzuerhalten. Das Beschreiten eines gerichtlichen Weges, um das im Voraus bezahlte Entgelt zurückzufordern, würde oftmals in Anbetracht der geringen jährlichen Summe von 144,- EUR als unverhältnismäßig angesehen, so dass dieser Weg nicht beschritten wird und faktisch der Verlust der Mitgliedsbeiträge eintritt. Der Verbraucher hat auch keinerlei Möglichkeit wegen Schlechtleistung auf die Beklagten durch Zurückhalten der monatlichen Zahlungen Druck auszuüben. Allein diese erheblichen Risiken braucht der Verbraucher nicht in Kauf zu nehmen, wobei ebenfalls berücksichtigt werden muss, dass der Verbraucher vor Vertragsschluss keine Möglichkeit hat, die Qualität und Quantität der Angebote zu überprüfen.

Den Beklagten hilft vorliegend auch nicht, dass sie die Kosten für die Instandsetzung und Wartung der Internetseite regelmäßig erbringen müssen. Diese Leistungen werden unabhängig vom jeweiligen Verbraucher erbracht und dienen dazu, die Internetseite überhaupt am Leben zu erhal-

ten. Die Beklagten sind für ihr Geschäftsmodell gerade auch auf diese angewiesen. Die Beklagte hat bei Freischaltung des Kunden zum Mitgliederbereich nicht bereits einen wesentlichen Teil ihrer Leistung erbracht, sondern erbringt regelmäßige Leistungen, die während des Betriebes der Internetseite anfallen.

Hinsichtlich des Arguments, dass eine gewisse Zahlungssicherheit für die Beklagten gegeben sein muss, bleibt es ihnen unbenommen, dies in den Preis einzurechnen und diesen gegebenenfalls zu erhöhen. Es ist ebenfalls möglich, eine Staffelung der Preise je nach Laufzeitlänge des Vertrages anzubieten, bei denen der Kunden dann die Wahl hat zwischen einem relativ teuren und kurzen Leistungsangebot bei monatlichen Zahlungen und einem im Verhältnis dazu günstigeren Angebot mit längerfristigen Zahlungen. Der Hinweis der Beklagten, dass jährliche Zahlungen praktikabler wären, führt auch zu keinem anderen Ergebnis. Auch dies lässt sich im Preis einkalkulieren und ist zudem kein Grund, das erhebliche Beitreibungsrisiko auf den Verbraucher abzuwälzen.

Dementsprechend ist auch diese Klausel unwirksam und dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu.

### III.

Der Kläger hat gegen die Beklagten ebenfalls einen Anspruch auf Erstattung der aufgrund der berechtigten Abmahnung vom 08.04.2011 (Anl. K 3 u. K 4) angefallenen Abmahnkosten in Höhe von 200,-- EUR gemäß § 12 I 2 UWG. Auch der Höhe nach ist dieser Anspruch gerechtfertigt, da die in Ansatz gebrachte Kostenpauschale von 200,-- EUR im vorliegenden Fall angemessen ist.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288 Abs. 1, 291 BGB.

### IV.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO. Der Streitwert orientiert sich am klägerischen Interesse und dessen Angaben in der Klageschrift und war gemäß § 3 ZPO festzusetzen.

gez.


  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

  
Richterin  
am Landgericht

  
Richterin

Verkündet am 16.08.2011

gez.

 JOSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle